

Der I. Vorsitzende des Zentralverbandes, Johannes Ziepel, sprach im Laufe des Monats April in Innungsversammlungen in Oppeln und Breslau. Kollege Ziepel klärte hierbei die Kollegen über die heute wichtigen Fragen unseres Berufes auf, ganz besonders aber über die Gemeinschaftswerbung. Diese Besuche der Landesteile durch den I. Vorsitzenden des Zentralverbandes sollen in der nächsten Zeit auf ganz Deutschland ausgedehnt werden.

In der Deutschen Uhrmacherschule zu Glashütte fanden im April Schul- und Lehrlingsprüfungen statt. Bei den Prüfungen war der Zentralverband durch das Vorstandsmitglied Oswald Firl (Erfurt) vertreten. Bei dieser Gelegenheit wurden die grundlegenden Fragen für die Neuordnung im Lehrlingswesen zusammen mit der Schulleitung, dem Lehrlingsausschuß und dem I. Vorsitzenden des Zentralverbandes besprochen. Hierbei diente die ausgezeichnete Ausarbeitung des Kollegen Firl über diese Fragen als Grundlage.

Die durch die Ausstellung „Deutsches Volk — Deutsche Arbeit“ gebotene Gelegenheit, für das Uhrgewerbe zu

werben, hat der Zentralverband in vorbildlicher Art benutzt. Die UHRMACHERKUNST beschrieb bereits ausführlich die Stände des Zentralverbandes, der Uhrenindustrie und Pforzheims in der Nummer 17 vom 20. April. Der Besuch der großen Berliner Ausstellung ist besonders in den Nachmittagsstunden sehr stark. Die vom Zentralverband gezeigten Ausstellungsstücke finden starke Beachtung, besonders aber die Burgunder Federzuguhr aus dem Jahre 1430. Auch eine Reihe von Kollegen, darunter auch einige ausländische, besuchte schon den Stand des Zentralverbandes.

Die Verkaufsberatung für den Deutschen Uhrenfachhandel setzte im April die Schulung der Verbandsmitglieder fort. Vom 9. bis 14. April fanden in Stettin und vom 23. bis 28. April in Hannover Schulungswochen statt, die aus den betreffenden Städten und aus den umliegenden Gebieten Teilnehmer herbeizogen. Um besonders in Laienkreisen für die Uhr zu werben, begann die Verkaufsberatung im April mit der Abhaltung von Vorträgen in Hausfrauen-Vereinen, die bei den Zuhörern starke Beachtung fanden. (I/393)

Merkblatt zum Heimarbeitsgesetz Wichtig für Ladengeschäfte und Heimuhrmacher

Am 1. Mai ist das Gesetz über die Heimarbeit (Reichsgesetzblatt I, S. 214) in Kraft getreten. Das Gesetz will die Not der Heimarbeit mildern. Es bringt eine Regelung insbesondere auch der Entgelte und eine Reihe von sonstigen Schutzvorschriften.

Da durch die Ladengeschäfte in großem Umfang auch im Uhrmacherhandwerk Arbeit an Heimarbeiter vergeben wird, ist das Gesetz auch für das Uhrmachergewerbe wichtig. Die Bestimmungen, die besondere Beachtung erfordern, fassen wir nachstehend in einigen Richtlinien zusammen. Im übrigen muß auf den Wortlaut des Gesetzes bezug genommen werden.

1. Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Gewerbetreibender zu sein, in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte allein oder unter Mithilfe von Familienangehörigen im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet.

2. Hausgewerbetreibender ist, wer als Gewerbetreibender in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet, wobei er selbst wesentlich am Stück arbeitet¹⁾. Dies gilt auch dann, wenn der Gewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft oder vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt arbeitet.

3. Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat die Personen, die er mit Heimarbeit beschäftigt oder deren er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in fortlaufend richtig gestellten Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberräumen für die Arbeit an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

4. Die Listen müssen eine genaue Angabe des Namens, des Geburtstages, der Wohnung und der Betriebsstätte dieser Personen enthalten. Sie sind auf Verlangen dem

1) Der Begriff des Hausgewerbetreibenden ist demnach neben den Merkmalen der Arbeit im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden vor allem durch das Merkmal der eigenen Arbeit am Stück umrissen. Die sogenannten Heimuhrmacher sind im Sinne dieses Gesetzes Hausgewerbetreibende.

Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder der Arbeit zur Einsicht vorzulegen oder zu übersenden.

5. Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse offen auszulegen, damit sich die Beteiligten über die Höhe der Entgelte für die einzelnen ihnen übertragenen Arbeiten unterrichten können²⁾.

7. Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäftigten (§ 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen.

8. Die Entgeltbücher können auch ersetzt werden durch die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln mit den zu ihrer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Sammelheften. Die Entgelt- und Arbeitszettel, die in Schreibmaschinen- oder Tintenschrift auszufertigen sind, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und in die Sammelhefte einzufügen³⁾.

9. Die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Treuhänder der Arbeit vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden. (I/395)

— g.

2) Die Durchführung dieser gesetzlichen Bestimmung wird bei den Uhrmachern einige Schwierigkeiten bereiten. Man kann als Entgeltgrundlage die durchschnittliche Arbeitszeit für die vorkommenden Reparaturen und den bewilligten Stundenlohn als Berechnungsgrundlage eintragen. Eine ausführliche Liste über die Arbeitszeiten für Uhrenreparaturen hat der Zentralverband in früheren Jahren herausgebracht. Sie könnte als Grundlage für die hier geforderten Verzeichnisse dienen. Solche Listen sind durch die Geschäftsstelle des Zentralverbandes gegen Einsendung von 30 Pfennig einschließlich Porto zu beziehen.

3) Solche Arbeitszettel dürften für das Uhrmachergewerbe ein zweckmäßiger Ersatz der Entgeltbücher sein. Am zweckmäßigsten wird man ein bis drei Reparaturen in solche Zettel eintragen. Dabei läßt sich die aufzuwendende Arbeitszeit noch schätzen, ebenso das ungefähre Entgelt.